

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung
der Verordnung über die Organisation und den
Geschäftsgang des Sozialversicherungsgerichts**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Sozialversicherungsgerichts
vom 8. Juli 2026,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 5. Mai 2026 von § 17 der Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang des Sozialversicherungsgerichts wird genehmigt.

II. Mitteilung an das Sozialversicherungsgericht.

Bericht

Das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 (LS 212.81) wird im Rahmen der Digitalisierungsbestrebungen des Bundes und des Kantons Zürich einer Teilrevision unterzogen (nachfolgend: E-GSVGer, Vorlage 6096). Es wird die elektronische Abwicklung sämtlicher Gerichtsverfahren am Sozialversicherungsgericht geregelt, die über die Plattform «justitia.swiss» gemäss dem Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) erfolgt (§ 13a Abs. 1 E-GSVGer). Die meisten Verfahrensbeteiligten sind künftig zu elektronischen Verfahrenshandlungen verpflichtet (§ 13c Abs. 2 E-GSVGer), nicht jedoch Privatpersonen (§ 13c Abs. 2 E-GSVGer e contrario), die sich allerdings freiwillig der elektronischen Verfahrensführung unterstellen können (§ 13c Abs. 1 lit. b E-GSVGer). Die Aktenführung durch das Gericht erfolgt künftig elektronisch (§ 13b Abs. 1 E-GSVGer) und die elektronischen Akten werden die massgebende Grundlage für den Prozess bilden. Die Akteneinsicht,

mithin das Bereitstellen der Akten zur Gewährung des rechtlichen Gehörs (§ 22 Abs. 1 GSVGer), geschieht in der Regel ebenfalls elektronisch, sei es für private Verfahrensbeteiligte, mit denen das Gericht nicht elektronisch verkehrt, am Gericht (z.B. an einem Bildschirm), sei es für die Verfahrensbeteiligten, die zu elektronischen Verfahrenshandlungen verpflichtet sind (§ 13c E-GSVGer), über die Plattform. Soweit Akten ausnahmsweise nicht elektronisch geführt werden können, sondern physisch vorliegen, erfolgt die Akteneinsicht wie bisher durch postalische Zustellung an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie an Versicherungsträger und Behörden. An die übrigen Verfahrensbeteiligten erfolgt keine Aktenzustellungen per Post; diese Parteien müssen die Akteneinsicht am Gericht wahrnehmen. § 17 der Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang des Sozialversicherungsgerichts (OrgV SVGer, LS 212.811) ist vor diesem Hintergrund entsprechend anzupassen.

Im Namen des Sozialversicherungsgerichts:

Die Präsidentin:	Die Generalsekretärin:
Annette Grieder-Martens	Fabienne Fonti

Anhang

Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang des Sozialversicherungsgerichts (OrgV SVGer) (Änderung vom 5. Mai 2026)

Das Sozialversicherungsgericht beschliesst:

Die Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang des Sozialversicherungsgerichts vom 26. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

§ 17. ¹ Physische Akten werden grundsätzlich nur Behörden, Anwältinnen und Anwälten sowie den Versicherungsträgern zugestellt.

² Den übrigen Parteien liegen diese Akten am Gericht zur Einsicht auf.